

**Staatskanzlei**  
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 21 26  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

**Medienmitteilung****Kantonale Finanzkontrolle stärken**

**Solothurn, 7. Mai 2018 – Mit der Revision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung soll die Unabhängigkeit der Kantonalen Finanzkontrolle gestärkt werden. Im Zentrum stehen die Erweiterung ihres Aufsichtsbereiches und die Wahl des Chefs der Kantonalen Finanzkontrolle durch den Kantonsrat.**

**Vorgeschichte:** Die rechtlichen Grundlagen der Kantonalen Finanzkontrolle wurden im Jahr 2003 im Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) geschaffen und haben sich seither bewährt. In der Zwischenzeit haben sich die Rahmenbedingungen jedoch geändert. Einerseits wurden auf nationaler Ebene die Schweizer Prüfungsstandards, nach denen sich die Finanzkontrolle zu richten hat, angepasst. Andererseits haben sich mit dem Revisionsaufsichtsgesetz des Bundes zusätzliche Anforderungen bezüglich ihrer Organisation und der Revisionsentwicklung (Qualitätssicherungsstandards) ergeben.

**Darum geht es jetzt:** Mit der Revision des WoV-G werden die notwendigen Änderungen vorgenommen und folgende Ziele verfolgt:

- Die Präzisierung und Verdeutlichung des Gesetzes an den heutigen Sprachgebrauch der berufsständischen Grundsätze der Finanzkontrolle und der heute gelebten Abläufe.

- Die massvolle Erweiterung des Aufsichtsbereichs über Organisationen und Personen, die vom Kanton massgeblich beherrscht werden (z.B. Solothurner Spitäler AG) oder mittels Leistungsvereinbarung eine öffentliche Aufgabe erfüllen.
- Die Wahl und die Auflösung des Anstellungsverhältnisses der Chefin oder des Chefs der Kantonalen Finanzkontrolle durch den Kantonsrat und die Festlegung der Lohnklasse im WoV-G.
- Der Verzicht auf das Weisungsrecht der Finanzkontrolle bei Beanstandungen, welche die Ordnungs- oder die Rechtmässigkeit berühren, bei gleichzeitiger Pflicht der vorgesetzten Stelle, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

**Weitere Informationen**

Die Vernehmlassung dauert bis am 21. August 2018. Die Unterlagen sind unter [www.so.ch/regierung/vernehmlassungen](http://www.so.ch/regierung/vernehmlassungen) abrufbar oder können unter Telefon 032 627 20 57 elektronisch bestellt werden.